

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1934, Sommersemester**

**Karlsruhe, 1934**

Die Karlsruher Hochschulvereinigung

[urn:nbn:de:bsz:31-294942](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294942)

nisationen ist die Akademische Auslandsstelle in der Lage, deutschen Studenten, die im Ausland studieren, oder dort zur Vervollständigung ihrer Sprachkenntnisse die Ferien verbringen wollen, Ratschläge zu geben und Anschriften zu vermitteln.

### Karlsruher Studentenschaft

Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Karlsruhe ist auf Grund der Verordnung des Bad. Staatsministeriums vom 20. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 S. 89) der anerkannte Selbstverwaltungskörper der Studenten der Hochschule.

Die Studentenschaft ist ein verfassungsmäßiges Glied der Hochschule und untersteht den Aufsichtsrechten des Staates gegenüber der Hochschule.

Die voll eingeschriebenen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache bilden, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, die Studentenschaft der Hochschule.

Bei der Immatrikulation hat jeder Student eine nach bestem Wissen und Gewissen verfaßte ehrenwörtliche Erklärung darüber abzugeben, ob seine Eltern und Großeltern deutscher Abstammung sind. Auf Grund dieser Erklärung entscheidet der Führer der Studentenschaft oder ein von ihm mit dieser Aufgabe betrauter Mitarbeiter über die Zugehörigkeit zur Studentenschaft. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an einen Ausschuß möglich, der aus dem Rektor, zwei Senatsmitgliedern und den beiden Ältesten der Studentenschaft besteht.

Die Beiträge an die Studentenschaft werden durch die Quästur erhoben.

Bekanntmachungen der Studentenschaft werden am schwarzen Brett angeschlagen.

Die Sprechstunden des Führers der Studentenschaft sowie seiner Amtsleiter finden im Studentenschaftszimmer des Studentenhauses, Horst-Wesselring 7, statt. Die Sprechzeiten sind am schwarzen Brett ersichtlich.

### SA.-Hochschulamt Karlsruhe

Hochschulstadion.

Für alle Fragen der Ausbildung der Studenten im Geländesport sowie ihre Erfassung durch die SA. ist das SA.-Hochschulamt zuständig.

Ueber eine Pflicht der Studenten, in die SA. einzutreten, werden vom Reich noch Richtlinien bekannt gegeben.

### Fachschaften

Entsprechend den Abteilungen bestehen an der Hochschule 5 Fachschaften, denen jeder ordentliche Studierende deutscher Abstammung angehören muß. Ausländer arischer Abstammung können Mitglied werden. Jede Fachschaft veranstaltet Pflichtabende zum Zweck der ständischen und politischen Schulung. Für die Zulassung zur Diplomhauptprüfung müssen Semesterbescheinigungen über den Besuch dieser Abende vorgelegt werden.

### Die Karlsruher Hochschulvereinigung

Die Karlsruher Hochschulvereinigung hat die Aufgabe, die Hochschule durch Herstellung dauernder Beziehungen zwischen Wissenschaft und Praxis

zu fördern und auszugestalten. Sie will diesem Zweck vornehmlich durch Anregung und Ermöglichung von technisch-wissenschaftlichen Versuchen, von Studienreisen und von Veröffentlichungen und durch Verbesserung der Ausstattung der Hochschule mit Lehr- und Forschungsmitteln aller Art dienen.

### Gemeinschaft ehemaliger Angehöriger der Technischen Hochschule Karlsruhe

Mitglied der Gemeinschaft kann jeder ehemalige Angehörige (Studierender oder Lehrer) der Technischen Hochschule werden. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 5 RM.

Über die Verwendung der jährlichen Einnahmen der Gemeinschaft beschließt das Kuratorium. Soweit die Not der Zeit es nicht erfordert, alle Mittel den wirtschaftlichen Einrichtungen der Studentenschaft (akademischer Mittagstisch, Freitische, Krankenkasse, Darlehen usw.) zuzuführen, werden verfügbare Beträge für Zwecke der Wissenschaft und Forschung der Karlsruher Hochschulvereinigung überwiesen.

### Honorare und Gebühren (Änderungen bleiben vorbehalten)

#### I. Vorlesungshonorare

R.-M.

Jeder Studierende und Gasthörer zahlt für die Vorlesungs- oder  
Uebungswochenstunde . . . . . 2.50

Von Studierenden der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der  
Landeskunstschule teilnehmen, wird dort das gleiche Honorar erhoben, wie  
für Vorlesungen an der Hochschule.

#### II. Pauschhonorare und Ersatzgelder

	Pauschhonorar	Ersatzgeld
	RM.	RM.
Ganztägige Laboratorien . . . . .	35.—	30.—
Halbtägige Laboratorien . . . . . (mehr als 8 Stunden)	20.—	20.—
Kleinere Laboratorien . . . . . (5—8 Stunden)	12.—	15.—
Maschinenlaboratorium . . . . .	12.—	15.—
1—4stündige Laboratorien, je Stunde . . . . .	2.50	2.50
Außer der üblichen Vorlesungsgebühr wird erhoben für.		
Maschinenzeichnen . . . . .		10.—
Experimentelle Doktor- und Diplomarbeiten . . . . .		40.—

#### III. Studiengebühr

Jeder Studierende bezahlt im Semester eine für Hochschulzwecke bestimmte allgemeine Studiengebühr von 80 R.-M.

Studierende die 8 Semester studiert und sich zur Ablegung der Diplomhauptprüfung oder Doktorprüfung gemeldet haben, zahlen eine ermäßigte Studiengebühr.